

## **Als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2018**

### **Satzung des Vereins „Wothouq“ e.V. - 3. Dezember 2018**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wothouq“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, und Zivilbeschädigte (im Folgenden für diese Personengruppen: Schutzsuchende);
  - b. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in sämtlichen Bereichen öffentlichen und privaten Lebens wie Beruf, Politik, Gesellschaft und Familie;
  - c. die Förderung der „Völkerverständigung“ mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen verschiedener Länder zu entwickeln und zu stärken, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft zu fördern sowie die Anerkennung der Rechte von Minderheiten zu unterstützen; all dies in den Bereichen Flucht und Migration.
  - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei.

#### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Information und Aufklärung über die Rechtslage und Verwaltungspraxis zugunsten von Schutzsuchenden i.S.d. §2 Nr. 2 a, die sich in der Türkei aufhalten, sowie durch rechtlichen Beistand in konkreten Fällen; die Informationsvergabe, Aufklärung und Betreuung erfolgt für die

Schutzsuchenden kostenlos;

- b. Psychologische und praktische Unterstützung für Schutzsuchende, die sich in der Türkei aufhalten, insbesondere Frauen, um diese durch psychologische Betreuung vor Ort zu stärken und um die Bewältigung alltäglicher Aufgaben durch Zugang zu relevanten Informationen und Vermittlung an zuständige Stellen zu ermöglichen und zu erleichtern.
- c. Durch Schaffung und Betrieb eines Gemeinschaftszentrums in der Türkei, welches der Wissensweitergabe und dem Austausch dient, dadurch Perspektiven und die Gleichberechtigung und -behandlung von Frauen in der Gesellschaft zu fördern.
- d. die Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen sämtlicher, mit dem unter a., b. und c. beschriebenen Zweck in Verbindung stehenden Leistungen zugunsten von Schutzsuchenden in der Türkei, insbesondere die Einrichtung eines Gemeinschaftszentrums, in dem die unter a., b. und c. genannten Aktivitäten und die rechtliche und psychologische Beratung stattfindet; des Weiteren:
- e. die Kooperation und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen zugunsten von Schutzsuchenden insbesondere in der Türkei soweit dies zur Verwirklichung des unter § 2 Nr. 2 beschriebenen Zwecks des Vereins notwendig ist.

## 2. Im Einzelnen wird der Satzungszweck u. a. verwirklicht

- a. durch das Anbieten von rechtlichen und fachlichen Informations- und Beratungsdiensten an Schutzsuchende i.S.d. §2 Nr. 2 a sowie die Gewährleistung von Rechtsbeistand zugunsten inhaftierter Schutzsuchender durch Anwälte\*innen und Studierende in der Türkei;
- b. durch individuelle psychologische Beratung;
- c. durch soziale Arbeit zur Bewältigung von Herausforderungen und Fragen des täglichen Lebens, insbesondere auch durch die Vermittlung an zuständige und/oder andere im entsprechenden Bereich kompetente Stellen und die Begleitung von Schutzsuchenden i.S.d. §2 Nr. 2a bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten;
- d. durch die Schaffung eines sicheren, gemeinschaftlichen und partizipativen Aufenthaltsortes, welcher in Form eines „Forums“ Raum für Bericht und Austausch von Erlebnissen und Erfahrungen bieten und somit die thematische Ausrichtung des Projektes mitbestimmen wird, sowie (gemeinsam organisierte und verwirklichte) Aktivitäten, Projekten und Trainings zum Austausch, zur Weitergabe und Aneignung von Wissen und Kompetenzen, welche Schutzsuchenden (insbesondere Frauen) bei der Bewältigung alltäglicher Situationen in ihrem neuen, nicht vertrauten Lebensumfeld hilfreich sein können;

- e. durch Projekte und Veranstaltungen (insbesondere kultureller Art) zusammen mit Einheimischen und Schutzsuchenden, um ein besseres gegenseitiges Verständnis zu fördern;
- f. weiterhin und soweit für die Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlich, durch das Anbieten von Rechtsbeistand zugunsten in der Türkei inhaftierter Schutzsuchender i.S.d. §2 Nr. 2 a durch Anwält\*innen im Einklang mit dem in der Türkei geltenden Recht.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos i.S.d. § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB (im Folgenden für diese Form: Textform) vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein,

- c. mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands.  
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann
- a. aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
  - b. im Falle eines Rückstands mit der Zahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung, oder
  - c. aus sonstigem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- 4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären, die nach § 8 zu behandeln sind, aber keiner Beitragspflicht unterliegen. Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und können um Übernahme von besonderen Aufgaben gebeten werden. Die Ehrenmitglieder können beim Vorstand die Erstattung ihrer Auslagen für ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und für andere Tätigkeiten im Interesse des Vereins beantragen.
- 5. Der Vorstand kann einstimmig einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Der Beschluss ist dem von der Beitragspflicht befreiten Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Passive Fördermitgliedschaft**

- 1. Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.

2. Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung in Textform festgehalten. Die Höhe des Förderbeitrags kann vom Fördermitglied geschäftsjährlich zum 1. Januar durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Kassenwart geändert werden.
4. In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10 bis § 12 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung).

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Sprecher\*innen, von denen eine\*r zusätzlich die Funktion als Kassenwart\*in übernimmt
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
  - a. Der Vorstand ist befugt, durch einstimmigen Beschluss einzelne Personen als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB zu ernennen, welche den Verein nach außen hin vertreten.
  - b. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - c. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
  - d. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht mitzuteilen.
3. Der\*die Kassenwärt\*in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er\*sie ist für die Vereinskasse und die Buchführung verantwortlich. Er\*sie berichtet in der Mitgliederversammlung über die Finanz- und Vermögenslage.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder zwei Kassenprüfer\*innen wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Geschäftsjahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische

Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer\*innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, durch Wahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; Anwesenheit, Mitsprache und Abstimmungsberechtigung der Vorstandsmitglieder über Ferntelekommunikationsmittel ist uneingeschränkt möglich und entspricht einer physischen Anwesenheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Leiter\*in der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; Anwesenheit, Mitsprache und Abstimmungsberechtigung der Vereinsmitglieder über Ferntelekommunikationsmittel ist uneingeschränkt möglich und entspricht einer physischen Anwesenheit des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Auf schriftlichen Antrag von drei Vierteln der Mitglieder kann die Abstimmung über die Abberufung des Vorstands auf die Tagesordnung gesetzt werden; dieser Antrag kann bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem von ihr bestimmten Präsidium geleitet.
2. Das Protokoll wird von einem\*r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer\*in geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der\*die Versammlungsleiter\*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung der Stimmen außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt § 15 Nr. 6 Satz 1 entsprechend. Im Übrigen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom\*von der jeweiligen Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des\*der Versammlungsleiters\*in und des\*der Protokollführers\*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die jeweilige Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Sprecher\*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Bildung.